

Klausel Versicherung von Sachschäden durch unbenannte Gefahren

Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als durch die versicherbaren Gefahren und Schäden, gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt A AFB 08, AWB 08, AStB 08, BEG 08, den hierzu versicherbaren Klauseln und besonderen Vereinbarungen, unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar – hauptsächlichste Ursache;
 - b) normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - c) Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder Korrosion. Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere, auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Nr. 1 verursacht worden ist;
 - d) Wasser-, Schmier- und Kühlmittelmangel;
 - e) inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - f) Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
 - g) Überschwemmungen, durch andere als die in den Besonderen Bedingungen zur Elementarschadenversicherung (BEG 08) beschriebene Sachverhalte;
 - h) Sturmflut;
 - i) Trockenheit oder Austrocknung;
 - j) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
 - k) Senken, Reißen, Dehnen oder Schrumpfen von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - l) Herstellungsfehler, wie z.B. Konstruktions-, Guss-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler;

Klausel Versicherung von Sachschäden durch unbenannte Gefahren

- m) Bedienungsfehler;
 - n) Versagen von Mess- und Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - o) Genmanipulationen, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - p) Über- oder Untertagebau
3. Durch Nr. 2.a) bis c). verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden
- a) während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes einschließlich Zwischenlagerungen;
 - b) die ohne äußere Einwirkung an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs-, Speicheranlagen oder sonstigen technischen Einrichtungen entstehen;
 - c) an Sachen in oder durch Be- und Verarbeitung;
 - d) bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung;
 - e) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde;
 - f) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an in diese Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - g) an Werkzeugen aller Art;
 - h) an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - i) an Mikroorganismen, lebenden Tieren oder lebenden Pflanzen;
 - j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurück zu zahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

Klausel Versicherung von Sachschäden durch unbenannte Gefahren

5. Ergänzend zu den Bestimmungen über die versicherten Gefahren, Schäden und Sachen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand oder Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope - jedoch nicht durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren - entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung;

6. Anwendung der Allgemeinen Bedingungen

Die Regelungen (Paragraphen) der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, für die Einbruchdiebstahlversicherung, für die Leitungswasserversicherung, für die Sturmversicherung und die Besonderen Bedingungen für die Elementarschadenversicherung (Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt A und B AFB 08, AWB 08, AStB 08, BEG 08) gelten auch für die „Versicherung von Sachschäden durch unbenannte Gefahren“ mit Ausnahme des § 1 Versicherte Gefahren und Schäden.

7. Selbstbehalt und Jahreshöchstentschädigung

- a) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um einen vereinbarten Betrag gekürzt.

- b) Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

8. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die (Jahres-) Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sein denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.